

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit [Einwilligung](#) des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die [Einwilligung](#) gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der [Einwilligung](#) der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende [Ehegatte](#) oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein [Ehegatte](#) oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.